

u) In Churfürst Augusts anderer Bergordnung
vom 3. Nov. 1573. IBID. P. 175.

§. 20.

Churfürst Augusts nur bemerkte andere
Bergordnung ward von seinen Nachfolger,
Churfürst Christian dem ersten, in einigen
Artickeln erkläret und verbessert, und unter sei-
nen Nahmen am 12. Junius 1589. v) publiz-
cirt. Darinne findet man nunmehr den
Begriff aller, vom Gegenbuche, und Gegen-
schreiber, vorhero einzeln gegebenen Verfügun-
gen, so weit immittelst solche den practischen
Gebrauch behauptet hatten. „Die Gegen-
schreiber, so wird in dem XII. Artickel dieser
Bergordnung gesaget, sollen niemandes Theil
abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder
thue glaubwürdigen Befehlig und Vollmacht.
Würde aber iemands deshalben durch des Ge-
genschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder
in Schaden geführet, des Schadens soll er
sich am Gegenschreiber, durch welchen ihm
solches begegnet, erholen. Es sollen auch
die Gegenschreiber keine Kuckus, ohne Vor-
wissen des Bergmeisters ieden Orts, aus dem
Retardat geben, vielweniger ihnen selbst zu-
schreiben, bey sonderlicher Straf, und ihres
Amts fleißig warten, also, daß sie iederzeit
im (beym) Gegenbuch besunden werden, da-
mit